

## „Begründungen zu den Ergänzungen“ § 19 Technische Vorschriften EnWG

---

Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind ab dem 1. Januar 2025 verpflichtet, Ergänzungen im Sinne des § 19 Absatz 1a EnWG zu begründen und auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für die Mittelspannung der Netzgesellschaft Ahlen mbH stehen nicht im Widerspruch zu den allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach § 19 Absatz 4 EnWG.

Etwaige Konkretisierungen und Ergänzungen sind textlich dem jeweiligen Abschnitt der TAB zu entnehmen.

Die Ergänzungen sind auf den Anschlussprozess Netzgesellschaft Ahlen mbH abgestimmt und notwendig, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungsnetzes zu gewährleisten. Ebenfalls können Rechtsvorschriften oder andere gesetzliche Vorgaben (NELEV, EAAV, etc.) Konkretisierungen in den TABs der Netzgesellschaft Ahlen mbH notwendig machen.